

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT

in der Fassung des Aufsichtsratsbeschlusses vom 24. September 2021

- I. Vorsitzender und Stellvertreter, Vermittlungsausschuss, Ausschüsse, Büro des Aufsichtsratsvorsitzenden
1. Der Aufsichtsrat erfüllt seine Aufgaben in gemeinschaftlicher Arbeit seiner Mitglieder.
 2. Der Aufsichtsrat bildet unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters den in § 27 Abs. 3 des Mitbestimmungsgesetzes vorgesehenen Ausschuss (Vermittlungsausschuss). Er kann für bestimmte Aufgaben, insbesondere zur Vorbereitung und Überwachung seiner Beschlüsse, weitere Ausschüsse bilden. Derzeit hat der Aufsichtsrat neben dem Vermittlungsausschuss das Präsidium, den Nominierungsausschuss und den Prüfungsausschuss gebildet.
 3. Ein Ausschuss kann nur dann an Stelle des Aufsichtsrats Beschlüsse fassen, wenn er hierzu vom Aufsichtsrat ermächtigt ist und aus mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern besteht. Auch wenn der Aufsichtsrat einen Ausschuss ermächtigt hat, an Stelle des Aufsichtsrats Beschlüsse zu fassen, kann der Aufsichtsrat jederzeit selbst Beschlüsse fassen. Beschlüsse des Aufsichtsrats gehen Beschlüssen eines Ausschusses vor. Die Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt der Aufsichtsrat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch Beschluss. Er kann für die Ausschüsse auch eigene Geschäftsordnungen beschließen; derzeit hat der Aufsichtsrat für das Präsidium und den Nominierungsausschuss sowie für den Prüfungsausschuss eigene Geschäftsordnungen beschlossen. Dem Aufsichtsrat ist regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten.
 4. Dem Vermittlungsausschuss gehören der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Vertretern der Arbeitnehmer und von den Vertretern der Anteilseigner im Aufsichtsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied an. Der Vermittlungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Vermittlungsausschusses an der Beschlussfassung teilnehmen. Auch Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die sich der Stimme enthalten, nehmen an der Beschlussfassung teil.
 5. Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall einen Ausschuss für Geschäfte mit nahestehenden Personen im Sinn von § 111a AktG bilden. Ein Ausschuss für Geschäfte mit nahestehenden Personen im Sinn von § 111a AktG besteht aus bis zu sechs Mitgliedern. Jeweils die Hälfte der Mitglieder wählt der Aufsichtsrat auf Vorschlag der Vertreter der Anteilseigner und der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat wählt den Vorsitzenden eines Ausschusses für Geschäfte mit nahestehenden Personen auf Vorschlag der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat und seinen Stellvertreter auf Vorschlag der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat. Personen, die dem Vorstand oder

der Geschäftsführung einer nahestehenden Person im Sinn von § 111a AktG angehören, dürfen nicht Mitglieder eines Ausschusses für Geschäfte mit nahestehenden Personen sein.

6. Der Aufsichtsratsvorsitzende führt in angemessenem Rahmen mit Investoren Gespräche über aufsichtsratspezifische Themen sowie in Abstimmung mit dem Vorstand über nicht aufsichtsratspezifische Themen. Der Aufsichtsratsvorsitzende informiert den Aufsichtsrat im Nachgang über Gespräche mit Investoren.
7. Die Geschäfte des Aufsichtsrats werden durch ein eigenständiges Büro des Aufsichtsratsvorsitzenden geführt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats achtet auf die Unabhängigkeit des Büros des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie dessen fachliche Besetzung und übt in Abstimmung mit den zuständigen Vorstandsmitgliedern die Personalhoheit aus.

II. Sitzungen, Einberufung

1. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in gemeinsamer Sitzung.
2. Der Aufsichtsrat muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn die Einberufung der Sitzung von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Im Übrigen entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende über die Einberufung weiterer Sitzungen im Unternehmensinteresse.
3. Für die Einberufung gilt § 14 der Satzung mit der Maßgabe, dass bei der Einberufung grundsätzlich eine Frist von drei Wochen einzuhalten ist. Für die Berechnung der Dreiwochenfrist ist die Absendung und nicht der Zugang bei den Aufsichtsratsmitgliedern maßgebend. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann die Dreiwochenfrist in dringenden Fällen angemessen abkürzen.

Verlangt ein Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe, dass der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich eine Sitzung einberuft, muss die Sitzung innerhalb von zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

Bestimmt der Aufsichtsratsvorsitzende gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung, dass Erklärungen der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich oder in vergleichbarer Form abgegeben werden, hat er eine angemessene Frist für die Stimmabgabe festzulegen.

4. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen. Am Ende jeder Sitzung des Aufsichtsrats findet grundsätzlich eine Aussprache statt, bei der kein Vorstandsmitglied anwesend ist. Eine gesonderte Aussprache, bei der kein Vorstandsmitglied anwesend ist, ist auch durchzuführen, wenn der Aufsichtsrat es beschließt; jedes Aufsichtsratsmitglied kann jederzeit verlangen, dass der Aufsichtsrat über eine solche gesonderte Aussprache entscheidet. Darüber hinaus entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende, inwieweit er Vorstandsmitglieder zu einer Sitzung des Aufsichtsrats einlädt. Der Aufsichtsrat kann Abweichendes beschließen. Soweit der Aufsichtsrat nichts Abweichendes geregelt hat, nehmen Vorstandsmitglieder an Sitzungen der Ausschüsse nur teil, soweit es

der Vorsitzende des Ausschusses bestimmt; der Ausschuss kann durch Beschluss von der Bestimmung des Vorsitzenden des Ausschusses abweichen. Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger zu einer Sitzung des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses hinzugezogen gilt abweichend vom Vorstehenden, dass Vorstandsmitglieder an einer solchen Sitzung nicht teilnehmen, wenn nicht der Aufsichtsrat oder der Ausschuss ihre Teilnahme für erforderlich erachtet.

5. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann entscheiden, dass im Einzelfall Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass der Aufsichtsrat darüber entscheidet, ob im Einzelfall Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden. Sofern Sachverständige und Auskunftspersonen, die zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden sollen, nicht von Berufs wegen oder aufgrund einer Vereinbarung gegenüber der VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT („**Volkswagen AG**“) zur Verschwiegenheit über die Beratung des Aufsichtsrats verpflichtet sind, hat der Aufsichtsratsvorsitzende vorab eine gesonderte Verschwiegenheitserklärung einzuholen.
6. Ziffer II. 5. gilt für Sitzungen von Aufsichtsratsausschüssen entsprechend mit der Maßgabe, dass die dort bezeichneten Rechte des Aufsichtsrats dem jeweiligen Ausschuss, die Rechte des Aufsichtsratsvorsitzenden dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses und die Rechte der Aufsichtsratsmitglieder den jeweiligen Ausschussmitgliedern zustehen.

III. Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, leitet die Sitzung des Aufsichtsrats; der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, leitet die Sitzung des Ausschusses (jeweils der „Sitzungsleiter“). Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und Abstimmungen.
2. Für die Stimmabgabe und die Beschlussfassung gelten die §§ 12 Abs. 3 und 15 der Satzung. Die schriftliche, elektronische oder per Telefax übermittelte Stimmabgabe soll auf begründete Ausnahmefälle beschränkt bleiben.
3. Nach § 14 Satz 3 der Satzung soll die Tagesordnung bei der Einberufung mitgeteilt werden. Die Tagesordnung ist um die Gegenstände zu ergänzen, die Aufsichtsratsmitglieder bis spätestens am 11. Tag vor der Sitzung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden benennen. Die ergänzte Tagesordnung ist allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Soweit ausnahmsweise einzelne Gegenstände nicht bei der Einberufung mitgeteilt werden und im Fall von Ergänzungen der Tagesordnung, dürfen Beschlüsse über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Sitzung angekündigt worden ist, nur gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der

Beschlussfassung zu widersprechen. Der Beschluss wird erst dann wirksam, wenn keines der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist widersprochen hat oder wenn alle abwesenden Aufsichtsratsmitglieder der Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe oder in anderer Weise zugestimmt haben.

Für die Berechnung der Wochenfrist ist die Absendung der Ankündigung der Verhandlungsgegenstände und nicht der Zugang bei den Aufsichtsratsmitgliedern maßgebend. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann die Wochenfrist für die Ankündigung der Verhandlungsgegenstände in dringenden Fällen angemessen abkürzen.

Den Aufsichtsratsmitgliedern sollen die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen so rechtzeitig übersandt werden, dass sie sich angemessen auf die Beschlussfassung vorbereiten können.

Beschlussvorschläge sollen in der Regel so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass in der Sitzung nicht anwesende Mitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen können.

IV. Niederschriften

1. Über jede Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift über eine Sitzung hat den Ort und den Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Beratungen und die gefassten Beschlüsse wiederzugeben. Die Niederschriften sind vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
2. Beschlussfassungen außerhalb einer Sitzung hat der Aufsichtsratsvorsitzende bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses in einer Niederschrift festzustellen. Hat der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Ausschusses die Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung bestimmt, hat der Stellvertreter die Beschlussfassung in einer Niederschrift festzustellen.
3. Die Niederschriften über Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats sind allen Aufsichtsratsmitgliedern zu übermitteln. Niederschriften über Sitzungen und Beschlussfassungen eines Ausschusses sind den jeweiligen Ausschussmitgliedern auf deren Verlangen zu übermitteln. Jedes Aufsichtsratsmitglied darf grundsätzlich auch Niederschriften von Ausschüssen, denen es nicht angehört, im Büro des Aufsichtsratsvorsitzenden einsehen. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann im Einzelfall bestimmen, dass ein Aufsichtsratsmitglied, das einem Ausschuss nicht angehört, eine Niederschrift dieses Ausschusses nicht einsehen darf, soweit dafür ein sachlicher Grund im Unternehmensinteresse besteht.
4. Die Vorstandsmitglieder erhalten die Niederschrift insoweit in Kopie, als sie an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse teilgenommen haben oder nur deswegen nicht teilgenommen haben, weil sie verhindert waren. Niederschriften über Beschlussfassungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse außerhalb von Sitzungen erhalten die Vorstandsmitglieder, soweit es der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt.

V. Interessenkonflikte, weitere Mandate und Funktionen

1. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, Interessenkonflikte dem Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber unverzüglich offen zu legen.
2. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
3. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgabe bei wesentlichen Wettbewerbern der Volkswagen AG oder bei wesentlichen Wettbewerbern eines von der Volkswagen AG abhängigen Unternehmens ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.
4. Die Aufsichtsratsmitglieder teilen der Gesellschaft unverzüglich mit, wenn sie beabsichtigen, ein Vorstandsmandat in einer börsennotierten Gesellschaft, ein Aufsichtsratsmandat oder den Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft oder eine Funktion wahrzunehmen, die mit einem Vorstandsmandat, Aufsichtsratsmandat oder einem Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft vergleichbar ist.
5. Die Aufsichtsratsmitglieder teilen der Gesellschaft alle Informationen mit, die erforderlich sind, um einen Lebenslauf, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen Auskunft gibt, sowie eine ergänzende Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat zu erstellen. Die Aufsichtsratsmitglieder teilen der Gesellschaft ferner alle Informationen mit, die erforderlich sind, um diesen Lebenslauf und die ergänzende Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat jährlich zu aktualisieren. Die Gesellschaft veröffentlicht den Lebenslauf und die ergänzende Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat jährlich aktualisiert auf der Internetseite des Unternehmens.

VI. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, Bestellung von Vorstandsmitgliedern

1. Der Aufsichtsrat beschließt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen und der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex ein Anforderungsprofil für seine Zusammensetzung, das insbesondere aus einem Kompetenzprofil und einem Diversitätskonzept besteht. Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen.
2. Zur Wahl als Aufsichtsratsmitglied sollen in der Regel nur Personen vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Altersgrenze sowie die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat werden in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben.

3. Der Aufsichtsrat legt ein Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Vorstands fest, das er bei der Entscheidung über die Bestellung von Vorstandsmitgliedern berücksichtigt. Vorstandsmitglieder sollen in der Regel maximal mit Wirkung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahrs bestellt werden. Vorstandsmitglieder können über die Vollendung des 65. Lebensjahrs hinaus mit Wirkung bis maximal zur Vollendung des 68. Lebensjahrs bestellt werden, sofern die Mitglieder des Aufsichtsrats dies mit einer 2/3-Mehrheit beschließen; die zwingenden Regelungen der §§ 31 MitbestG, 84 AktG bleiben unberührt. Die Regelungen zur Altersgrenze für die Vorstandsmitglieder in dieser Ziffer VI. 3. werden in die Erklärung zur Unternehmensführung aufgenommen.
4. Die erneute Bestellung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf eines Jahrs vor dem Ende der Bestelldauer unter Aufhebung der laufenden Bestellung soll der Aufsichtsrat nur bei Vorliegen besonderer Umstände beschließen.

VII. Selbstbeurteilung

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Der Aufsichtsrat berichtet in der Erklärung zur Unternehmensführung, wie die Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.

VIII. Vorstandsvergütung

Der Aufsichtsrat beschließt auf Vorschlag des Präsidiums ein klares und verständliches System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder und legt es der Hauptversammlung bei jeder wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle vier Jahre zur Billigung vor. Der Aufsichtsrat legt auf Vorschlag des Präsidiums die Ziel-Gesamtvergütung und die Maximalvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder fest. Ferner setzt er auf Vorschlag des Präsidiums die Gesamtvergütung (Gehalt, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen, anreizorientierte Vergütungszusagen, wie z.B. Aktienbezugsrechte, Nebenleistungen jeder Art sowie Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art) der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie etwaige vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte in Übereinstimmung mit einem der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegten Vergütungssystem für den Vorstand fest. Der Aufsichtsrat kann vorübergehend von dem Vergütungssystem abweichen, wenn das im Interesse des langfristigen Wohlergehens der Gesellschaft notwendig ist und das Vergütungssystem das Verfahren für eine Abweichung und die Bestandteile benennt, von denen abgewichen werden darf.

IX. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Auslagenersatz

1. Die Gesellschaft unterstützt die Aufsichtsratsmitglieder bei ihrer Amtseinführung sowie den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angemessen und berichtet über durchgeführte Maßnahmen im Bericht des Aufsichtsrats.

2. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist für die Anerkennung der erforderlichen Auslagen von Aufsichtsratsmitgliedern, insbesondere von angemessenen Aus- und Fortbildungskosten zuständig und hat dabei die jeweilige Beschlusslage des Aufsichtsrats zu beachten. Ergibt sich aus der jeweiligen Beschlusslage des Aufsichtsrats nicht, ob Auslagen anzuerkennen sind, ist für die Anerkennung das Präsidium zuständig. Der Stellvertreter/das Präsidium ist zuständig für die Anerkennung der erforderlichen Auslagen des Aufsichtsratsvorsitzenden.

X. Eigengeschäfte

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat der Gesellschaft sowie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eigene Geschäfte mit Aktien oder Schuldtiteln der Gesellschaft oder mit sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten und Aktienoptionen (zusammen „**Volkswagen AG-Finanzinstrumente**“), unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von drei (3) Geschäftstagen, zu melden. Für die Meldungen ist das Musterformular nach dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2016/523 zu verwenden.

Diese Meldepflichten gelten auch für Personen, die in enger Beziehung zu einem Aufsichtsratsmitglied stehen („**nahestehende Personen**“) und Eigengeschäfte mit Volkswagen AG-Finanzinstrumenten tätigen. Als nahestehende Personen gelten Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, unterhaltsberechtigende Kinder und andere Verwandte, die mit dem Aufsichtsratsmitglied zum Zeitpunkt des Abschlusses des meldepflichtigen Geschäfts seit mindestens einem Jahr im selben Haushalt leben. Zu den nahestehenden Personen zählen auch juristische Personen oder Personengesellschaften (i) für die das Aufsichtsratsmitglied oder eine ihm nahestehende Person Führungsaufgaben wahrnimmt, oder (ii) die vom Aufsichtsratsmitglied oder einer ihm nahestehenden Person direkt oder indirekt kontrolliert werden, oder (iii) die aus anderen Gründen unter Art. 3 Abs. 1 Nr. 26 lit. d) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 vom 16. April 2014 (Marktmissbrauchsverordnung) fallen. Die vom Aufsichtsratsmitglied oder einer ihm nahestehenden Person getätigten Geschäfte müssen nicht gemeldet werden, solange das Gesamtvolumen der Geschäfte innerhalb eines Kalenderjahrs den Betrag von EUR 20.000 nicht erreicht. Widerruft die BaFin die Allgemeinverfügung vom 24. Oktober 2019 über die Erhöhung des Schwellenwerts gemäß Art. 19 Abs. 9 Marktmissbrauchsverordnung, gilt ein Schwellenwert von EUR 5.000. Ob der Schwellenwerte von EUR 20.000 oder von EUR 5.000 EUR erreicht ist, errechnet sich aus der Addition aller Geschäfte ohne Netting.

XI. Geheimhaltung, Herausgabe oder Vernichtung von Unterlagen

1. Aufsichtsratsmitglieder und andere Personen, die der Aufsichtsrat zu Sitzungen des Aufsichtsrats hinzuzieht, haben über erhaltene Berichte und den Inhalt der Beratungen sowie über Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden

sind, auch nach Ende ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat Stillschweigen zu bewahren. Für die Verpflichtung zur Verschwiegenheit von Personen, die der Aufsichtsrat zu Sitzungen des Aufsichtsrats hinzuzieht, gilt Ziffer II. 5. Satz 3.

2. Die Aufsichtsratsmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Mitarbeiter, Hilfspersonen und Berater diese Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
3. Der Aufsichtsratsvorsitzende führt ein Verzeichnis aller Mitarbeiter, Berater und Hilfspersonen des Aufsichtsrats und einzelner Aufsichtsratsmitglieder. Zu diesem Zweck übermitteln alle Aufsichtsratsmitglieder dem Aufsichtsratsvorsitzenden die von ihm angeforderten Informationen.
4. Nach Beendigung des Aufsichtsratsamts sind die ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieder verpflichtet, dem Aufsichtsratsvorsitzenden auf sein Verlangen alle im Zusammenhang mit der Amtsführung stehenden vertraulichen Informationen – unabhängig vom Informationsmedium – herauszugeben oder sie zu vernichten. In diesem Fall sind die ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieder auch verpflichtet zu versichern, dass sie dem Verlangen entsprochen haben. Etwaige abweichende Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder aufgrund einer Anweisung zur Dokumentensicherung („Litigation Hold“) bleiben unberührt.

XII. Einberufung und Beschlussfassung von Ausschüssen

1. Ausschuss-Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Ausschusses einberufen. Eine Ausschuss-Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Einberufung der Sitzung von einem Ausschussmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Im Übrigen entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses über die Einberufung von Sitzungen im Interesse der Gesellschaft.
2. Der Vorsitzende des Ausschusses beruft die Sitzungen des Ausschusses unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen ein, wenn der Aufsichtsrat nichts anderes bestimmt. Für die Berechnung der Zweiwochenfrist ist die Absendung der Einberufung maßgebend und nicht der Zugang bei den Mitgliedern des Ausschusses. Der Vorsitzende des Ausschusses kann die Zweiwochenfrist in dringenden Fällen angemessen abkürzen.

Verlangt ein Ausschussmitglied oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe, dass der Vorsitzende des Ausschusses unverzüglich eine Sitzung einberuft, muss die Sitzung innerhalb von zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

3. Für die Ausschüsse gilt, soweit gesetzlich und in der Geschäftsordnung des Ausschusses nichts anderes vorgesehen ist: Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Ausschuss zu bestehen hat, mindestens aber drei Mitglieder des Ausschusses, an der Beschlussfassung teilnehmen. Für die Stimmabgabe sowie für das weitere Verfahren der Beschlussfassung in den Ausschüssen gelten

die Vorschriften über die Stimmabgabe und für das weitere Verfahren der Beschlussfassung im Aufsichtsrat entsprechend. Genügt für die Entscheidung eines Ausschusses die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, entscheidet bei Stimmgleichheit der Aufsichtsrat.

4. Soweit zur Durchführung von Beschlüssen der Ausschüsse oder sonst zur Wahrnehmung der Aufgaben der Ausschüsse Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der jeweilige Vorsitzende des Ausschusses oder bei dessen Verhinderung der jeweilige Stellvertreter im Namen des Aufsichtsrats.

Geschäftsordnung für das Präsidium und den Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats der VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT

in der Fassung des Aufsichtsratsbeschlusses vom 15. Dezember 2022

§ 1 Zusammensetzung

Dem Präsidium des Aufsichtsrats der VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT („**Volkswagen AG**“) gehören bis zu acht Mitglieder an. Der Aufsichtsrat wählt jeweils vier Mitglieder auf Vorschlag der Vertreter der Anteilseigner und der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat wählt den Vorsitzenden des Präsidiums auf Vorschlag der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat und seinen Stellvertreter auf Vorschlag der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat.

§ 2 Anwendbare Regelungen

Soweit ein Gesetz oder diese Geschäftsordnung für das Präsidium und den Nominierungsausschuss keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Volkswagen AG entsprechend.

§ 3 Aufgaben des Präsidiums

- 3.1. Das Präsidium unterstützt und berät den Aufsichtsratsvorsitzenden. Das Präsidium sorgt gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden für die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand. Die Vorgehensweise zur langfristigen Nachfolgeplanung wird in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben. Das Präsidium bereitet die Beratungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats vor, soweit der Aufsichtsrat die Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlüsse nicht einem anderen Ausschuss übertragen hat. Im Rahmen seiner Aufgaben befasst sich das Präsidium insbesondere auch mit Nachhaltigkeitsfragen.
- 3.2 Das Präsidium entscheidet über die nicht vergütungsbezogenen dienstvertraglichen sowie alle sonstigen vertraglichen Angelegenheiten des Vorstands, die Anerkennung von erforderlichen Auslagen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, soweit hierfür nicht der Aufsichtsratsvorsitzende zuständig ist, Kreditgewährungen gemäß § 89 AktG, über die Zustimmung zu Verträgen der Gesellschaft mit Mitgliedern des Aufsichtsrats (§§ 114, 115 AktG) und über die Zustimmung zu Nebentätigkeiten der Vorstandsmitglieder gemäß Ziffer VIII. 2. der Geschäftsordnung für den Vorstand der Volkswagen AG, insbesondere über die Zustimmung zur Übernahme sämtlicher Vorstands- und Geschäftsführertätigkeiten und über die Befreiung von Wettbewerbsverboten. Das Präsidium entscheidet auch über die

Zustimmung zur Übernahme von Aufsichtsratsmandaten innerhalb und außerhalb des Volkswagen Konzerns. Dabei darf das Präsidium der Übernahme von Aufsichtsratsmandaten außerhalb des Volkswagen Konzerns zustimmen, wenn die Übernahme auch im Interesse der Volkswagen AG ist; in diesem Fall ist die Vergütung, die das Vorstandsmitglied für das Aufsichtsratsmandat außerhalb des Konzerns erhält, nicht auf die Vergütung anzurechnen, die das Vorstandsmitglied von der Volkswagen AG für seine Vorstandstätigkeit erhält.

Ferner übt das Präsidium die Aufgaben eines „Vergütungsausschusses“ aus: Das Präsidium unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge für das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder, für die Dienstverträge der einzelnen Vorstandsmitglieder einschließlich der Ziel-Gesamtvergütung und der Maximalvergütung sowie für etwaige vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte. Dabei soll das Präsidium insbesondere auch Nachhaltigkeitsziele (Umwelt, Soziales und Governance; „ESG“) berücksichtigen. Ferner bereitet das Präsidium die Erstellung des Vergütungsberichts nach § 162 AktG vor.

- 3.3 Das Präsidium ist auch zuständig für die Entscheidung über die Zustimmung zu den in Ziffern II. 1. (10) und (12) sowie in Eilfällen zu den in den Ziffern II. 1. (1), (3) bis (9) und (11) der Geschäftsordnung für den Vorstand der Volkswagen AG genannten Maßnahmen (Ziffer II. 2. der Geschäftsordnung für den Vorstand der Volkswagen AG). Ferner entscheidet das Präsidium über die Zustimmung zur Veräußerung bzw. Übertragung von mittelbar oder unmittelbar von der Volkswagen AG gehaltenen Stammaktien an der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG sowie über die Verwendung der daraus erzielten Erlöse (Ziffer II. 7. der Geschäftsordnung für den Vorstand der Volkswagen AG).
- 3.4 Das Präsidium entscheidet über den Aufschub der Offenlegung von Insiderinformationen gemäß Art. 17 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 vom 16. April 2014 (Marktmissbrauchsverordnung), soweit der Aufsichtsrat für den Gegenstand der Insiderinformationen zuständig ist.

§ 4 Beauftragung von Sachverständigen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Präsidium Sachverständige beauftragen. Für die Verpflichtung zur Verschwiegenheit von Sachverständigen gilt Ziffer II. 5. Satz 3 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Volkswagen AG entsprechend.

§ 5 Einberufung, Beschlussfassung

- 5.1 Die Sitzungen des Präsidiums werden nach Bedarf vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Für die Berechnung der Zweiwochenfrist ist die Absendung der Einberufung maßgebend und nicht der Zugang bei den Ausschussmitgliedern. Der Vorsitzende kann die Zweiwochenfrist in dringenden Fällen angemessen abkürzen. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von einem Ausschussmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Sitzung muss in diesem Fall innerhalb von zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Im Übrigen entscheidet der Vorsitzende des Präsidiums über die Einberufung von Sitzungen im Unternehmensinteresse.
- 5.2 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- 5.3 Das Präsidium fasst seine Beschlüsse einstimmig, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes geregelt ist. Für die Stimmabgabe und das weitere Verfahren der Beschlussfassung im Präsidium gelten die Vorschriften über die Stimmabgabe und das weitere Verfahren der Beschlussfassung im Aufsichtsrat entsprechend.

§ 6 Berichterstattung an den Aufsichtsrat, Niederschriften, Erklärungen, Vergütung

- 6.1 Der Vorsitzende des Präsidiums berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Arbeit des Präsidiums.
- 6.2 Über jede Sitzung des Präsidiums ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Ort und den Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Beratungen und die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- 6.3 Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Präsidiums Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Vorsitzende des Präsidiums oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter für das Präsidium.
- 6.4 Die Vergütung der Ausschusstätigkeit erfolgt nach Maßgabe der Satzung der Volkswagen AG.

§ 7 Geheimhaltung

- 7.1 Mitglieder des Präsidiums und andere Personen, die das Präsidium zu Sitzungen des Präsidiums hinzuzieht, haben über erhaltene Berichte und den Inhalt der Beratungen sowie über Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Präsidium

bekannt geworden sind, auch nach Ende ihrer Tätigkeit Stillschweigen zu bewahren. Für die Verpflichtung zur Verschwiegenheit von Personen, die das Präsidium zu Sitzungen des Präsidiums hinzuzieht, gelten Ziffern II. 6, II. 5. Satz 3 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Volkswagen AG.

- 7.2 Die Mitglieder des Präsidiums stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Mitarbeiter, Hilfspersonen und Berater die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

§ 8 Nominierungsausschuss

- 8.1 Der Nominierungsausschuss ist ausschließlich mit den jeweiligen Vertretern der Anteilseigner im Präsidium besetzt. Der Vorsitzende des Präsidiums ist Vorsitzender des Nominierungsausschusses.
- 8.2 Der Nominierungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vor. Vorher vergewissert er sich bei den Kandidaten, dass sie den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen können und ermittelt die persönlichen und geschäftlichen Beziehungen der Kandidaten zur Volkswagen AG und ihren Konzernunternehmen, den Organen der Volkswagen AG und zu den Aktionären, die direkt oder indirekt mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien der Volkswagen AG halten. Der Nominierungsausschuss berücksichtigt bei seinen Vorschlägen an den Aufsichtsrat ferner, dass der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die vom Aufsichtsrat benannten konkreten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats berücksichtigt und gleichzeitig die Ausfüllung des vom Aufsichtsrat für das Gesamtgremium erarbeiteten Kompetenzprofils anstreben soll; der Nominierungsausschuss berücksichtigt ferner das im Hinblick auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats verfolgte Diversitätskonzept. Der Nominierungsausschuss stellt dabei insbesondere auch sicher, dass im Gesamtgremium keine Kompetenzlücken auftreten („Skill gaps assessment“).
- 8.3 Für den Nominierungsausschuss gelten die Regelungen in §§ 2, 4, 5, 6 und 7 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT

in der Fassung des Aufsichtsratsbeschlusses vom 15. Dezember 2022

§ 1 Bildung und Zusammensetzung

- 1.1 Durch Beschluss des Aufsichtsrats der VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT („Volkswagen AG“) vom 15. November 2002 ist auf der Grundlage der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Volkswagen AG ein Prüfungsausschuss gebildet worden.
- 1.2 Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens vier Mitglieder an. Jeweils die Hälfte der Mitglieder werden auf Vorschlag der Anteilseignervertreter und der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat gewählt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird vom Aufsichtsrat auf Vorschlag der Anteilseignervertreter gewählt, sein Stellvertreter auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter.

Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Volkswagen AG tätig ist, vertraut sein.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über Sachverstand zumindest entweder auf dem Gebiet Rechnungslegung oder auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Weder der Aufsichtsratsvorsitzende noch ein ehemaliges Vorstandsmitglied dürfen zur Wahl des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgeschlagen werden.

§ 2 Anwendbare Regelungen

Soweit ein Gesetz oder diese Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Volkswagen AG entsprechend.

§ 3 Aufgaben des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss bereitet die Beratungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats zu den nachfolgend aufgeführten Themen vor und hat die nachfolgend genannten Aufgaben.

- 3.1 Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit
 - a) der Prüfung der Rechnungslegung; die Rechnungslegung umfasst insbesondere den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht, die gesonderte nichtfinanzielle Erklärung einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung, unterjährige Finanzinformationen, den Einzelabschluss nach HGB und gegebenenfalls einem Bericht über die Beziehungen der Volkswagen AG zu verbundenen Unternehmen,
 - b) der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses,
 - c) der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems,
 - d) der Abschlussprüfung, insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und den vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen,
 - e) der Compliance, sowie
 - f) dem internen Verfahren im Sinn von § 111a Abs. 2 AktG zur regelmäßigen Bewertung, ob Geschäfte mit nahestehenden Personen im ordentlichen Geschäftsgang und zu marktüblichen Bedingungen getätigt wurden.
- 3.2 Der Prüfungsausschuss führt eine Vorprüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, des Lageberichts und des Konzernlageberichts, damit zusammenhängender Berichte, gegebenenfalls eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts und eines gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts sowie des Vorschlags für die Gewinnverwendung durch. Der Prüfungsausschuss erörtert die Prüfungsberichte mit dem Abschlussprüfer.
- 3.3 Der Prüfungsausschuss kann zu den in diesem § 3 genannten Aufgaben, insbesondere zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses, Empfehlungen oder Vorschläge unterbreiten.
- 3.4 Der Prüfungsausschuss bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung für die Bestellung des Abschlussprüfers und für die Bestellung des Prüfers für die prüferische Durchsicht von Zwischenberichten vor und unterbreitet dem Aufsichtsrat eine entsprechende Empfehlung.

Wird die Abschlussprüfung neu ausgeschrieben, muss die Empfehlung des Prüfungsausschusses begründet werden und mindestens zwei Vorschläge für das Prüfungsmandat enthalten. Der Prüfungsausschuss teilt unter Angabe der Gründe seine Präferenz für einen der beiden Vorschläge mit. Der Prüfungsausschuss führt die Ausschreibung nach Maßgabe der geltenden Vorschriften unter Berücksichtigung der zulässigen Höchstlaufzeiten für Prüfungsmandate durch.

Die Empfehlung hat eine Erklärung des Prüfungsausschusses zu enthalten, dass die Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und keine Verträge oder Klauseln existieren, die die Auswahl des Abschlussprüfers einschränken.

Der Prüfungsausschuss holt zur Vorbereitung des Wahlvorschlags für den Abschlussprüfer eine Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers ein, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer, seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits sowie dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung hat sich auch darauf zu erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr Nichtprüfungsleistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.

Der Prüfungsausschuss kann in diesem Zusammenhang die Beratungstätigkeit des Abschlussprüfers für die Gesellschaft und für die mit ihr verbundenen Unternehmen begrenzen. Entsprechende Regelungen werden Bestandteil des Prüfungsauftrags.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird nach Maßgabe der mit dem Abschlussprüfer getroffenen Vereinbarung über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe von diesem unverzüglich unterrichtet, soweit die Gründe nicht unverzüglich beseitigt werden.

- 3.5 Der Prüfungsausschuss bereitet die Beschlussfassung über die Erteilung des Prüfungsauftrags für den Jahres- und Konzernabschluss an den Abschlussprüfer vor und befasst sich darüber hinaus mit der Jahresprüfungsplanung, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, der Vergütung des Abschlussprüfers sowie dessen Informationspflichten. Der Prüfungsausschuss soll mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse diskutieren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung austauschen und dem Prüfungsausschuss hierüber berichten.

Bei der Vorbereitung der Vereinbarung mit dem Abschlussprüfer sieht der Prüfungsausschuss vor, dass der Abschlussprüfer den Prüfungsausschuss unverzüglich über alle für die Aufgaben des Prüfungsausschusses wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unterrichtet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen. Bei der Vorbereitung der Vereinbarung mit dem Abschlussprüfer sieht der Prüfungsausschuss ferner vor, dass der Abschlussprüfer den Prüfungsausschuss informiert und im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben.

Der Prüfungsausschuss beurteilt regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, die Qualität der Abschlussprüfung.

- 3.6 Aufträge an den Abschlussprüfer und sein Netzwerk dürfen nur erteilt werden, wenn es sich um zulässige Nichtprüfungsleistungen handelt und der Prüfungsausschuss der Beauftragung vorher zugestimmt hat. Bei der Entscheidung über die vorherige Zustimmung beurteilt der Prüfungsausschuss gebührend, ob durch die Beauftragung die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gefährdet wird und die angewendeten Schutzmaßnahmen geeignet sind, eine solche Gefährdung auszuschließen. Der Prüfungsausschuss kann Leitlinien hierzu erstellen. In diesen Leitlinien kann der Prüfungsausschuss auch zulässige Nichtprüfungsleistungen auführen, denen er nach gebührender Beurteilung der Gefährdung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der Schutzmaßnahmen, die eine solche Gefährdung ausschließen, vorab zugestimmt hat.
- 3.7 Der Prüfungsausschuss behandelt für den Aufsichtsrat den Halbjahresfinanzbericht und die Zwischenberichte und erörtert diese Berichte vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand.
- 3.8 Der Prüfungsausschuss behandelt weitere Sachthemen, die der Aufsichtsrat an den Prüfungsausschuss verweist.

§ 4 Informationsversorgung des Prüfungsausschusses, Beauftragung von Sachverständigen

- 4.1 Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, zum Zwecke der Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben Auskünfte einzuholen vom Abschlussprüfer und vom Vorstand sowie unmittelbar vom Bereichsleiter „Recht“, vom Bereichsleiter "Konzernrevision", vom Bereichsleiter "Konzern Risikomanagement", vom Bereichsleiter "Konzernproduktion", vom Bereichsleiter "Compliance" sowie von allen weiteren Leitern derjenigen Bereiche der Gesellschaft, die in der Gesellschaft für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss nach § 3 betreffen. Der Prüfungsausschuss ist auch berechtigt, Einsicht in alle Geschäftsunterlagen der Ge-

sellschaft zu nehmen oder deren Vorlage vom Vorstand zu verlangen. Der Prüfungsausschuss kann für den Einzelfall ein Ausschussmitglied beauftragen, die dem Prüfungsausschuss vorstehend zugewiesenen Rechte allein auszuüben.

Auch jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann über den Ausschussvorsitzenden unmittelbar Auskünfte bei Bereichsleitern nach Satz 1 einholen. Der Ausschussvorsitzende hat die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mitzuteilen.

Werden Auskünfte bei Bereichsleitern eingeholt, ist der Vorstand hierüber unverzüglich zu unterrichten.

- 4.2 Der Prüfungsausschuss lässt sich regelmäßig über die Arbeit der Governance, Risk & Compliance (GRC) – Organisation, insbesondere über den GRC-Regelprozess, das interne Kontrollsystem, das Risikomanagementsystem und das interne Revisionsystem sowie wesentliche Compliance-Verstöße berichten.
- 4.3 Der Prüfungsausschuss wird vom Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich unterrichtet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zur Kenntnis des Abschlussprüfers gelangen. Wenn vom Abschlussprüfer bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen festgestellt werden, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Entsprechenserklärung nach § 161 AktG ergeben, informiert der Abschlussprüfer den Prüfungsausschuss.
- 4.4 Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Prüfungsausschuss Sachverständige beauftragen. Für die Verpflichtung zur Verschwiegenheit von Sachverständigen gilt Ziffer II. 5. Satz 3 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Volkswagen AG entsprechend.

§ 5 Einberufung, Beschlussfassung

- 5.1 Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden nach Bedarf vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Für die Berechnung der Zweiwochenfrist ist die Absendung der Einberufung maßgebend und nicht der Zugang bei den Ausschussmitgliedern. Der Vorsitzende kann die Zweiwochenfrist in dringenden Fällen angemessen abkürzen. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von einem Ausschussmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Sitzung muss in diesem Fall innerhalb von zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Im Übrigen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Einberufung von Sitzungen im Unternehmensinteresse.

- 5.2 Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- 5.3 Für die Stimmabgabe und das weitere Verfahren der Beschlussfassung im Prüfungsausschuss gelten die Vorschriften über die Stimmabgabe und das weitere Verfahren der Beschlussfassung im Aufsichtsrat entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit im Ausschuss der Aufsichtsrat entscheidet.
- 5.4 An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nehmen in der Regel das für Finanzen und das für Recht zuständige Vorstandsmitglied teil. Der Prüfungsausschuss kann weitere Vorstandsmitglieder hinzuziehen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall bestimmen, dass Vorstandsmitglieder nicht an Sitzungen des Prüfungsausschusses oder der Behandlung einzelner Gegenstände teilnehmen.

Bei der Erörterung des Jahresabschlusses nimmt in der Regel der Abschlussprüfer teil. Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger hinzugezogen, nehmen Vorstandsmitglieder an dieser Sitzung nicht teil, es sei denn, der Prüfungsausschuss erachtet ihre Teilnahme für erforderlich. Der Prüfungsausschuss soll regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand beraten.

§ 6 Berichterstattung an den Aufsichtsrat, Niederschriften, Erklärungen, Vergütung

- 6.1 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Arbeit des Prüfungsausschusses.
- 6.2 Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Ort und den Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Beratungen und die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- 6.3 Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Prüfungsausschusses Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter für den Prüfungsausschuss.
- 6.4 Die Vergütung der Ausschusstätigkeit erfolgt nach Maßgabe der Satzung der Volkswagen AG.

§ 7 Geheimhaltung

- 7.1 Mitglieder des Prüfungsausschusses und andere Personen, die der Prüfungsausschuss zu Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzuzieht, haben über erhal-

tene Berichte und den Inhalt der Beratungen sowie über Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Prüfungsausschuss bekannt geworden sind, auch nach Ende ihrer Tätigkeit Stillschweigen zu bewahren. Für die Verpflichtung zur Verschwiegenheit von Personen, die der Prüfungsausschuss zu Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzuzieht, gelten Ziffern II. 6, II. 5. Satz 3 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Volkswagen AG.

- 7.2 Die Mitglieder des Prüfungsausschusses stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Mitarbeiter, Hilfspersonen und Berater die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.